Positionspapier der IG Fliessgewässer zu dem TOP 18 der Kreistagssitzung am Montag, den 18.12.2017, FFH-Gebiet 247 „Jeetzelsystem mit Quellwäldern“ und der Beschlussvorlage.

Entsprechend des Beschlussvorschlages soll das FFH-Gebiet 247 in 2 Schutzgebietsverordnungen ausgewiesen werden.

1. Die westlichen Teile (Mühlenbäche, Quellwälder und Zuflüsse, bis zum Beginn der Bedeichung) sollen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.
2. Der Ostteil des FFH-Gebietes (Alte Jeetzel und restliche Gewässer, ab Beginn der Bedeichung) wird als Geschützter Landschaftsbestandteil gesichert.

Die IG Fließgewässer lehnt eine Zweiteilung des bisherigen Gebietes ab und fordert für das FFH-Gebiet 247 insgesamt eine Sicherung als Geschützter Landschaftsbestandteil (GSB) mit folgender Begründung:

Schon jetzt ist der “westliche Teil“ durch wasserbauliche Maßnahmen benachteiligt worden. Zum Beispiel kann das Jeetzeleigenhochwasser durch die Erhöhung der Jeetzeldeiche noch massiver in den nicht eingedeichten Bereich des Lübelner Mühlenbaches eindringen.

Auch die Bäche im „westlichen Bereich“ (Breselenzer Bach, Grabower Mühlenbach, Gühlitzer Mühlenbach, Göttiner Bach und Lübelner Mühlenbach) wurden in der 60 er Jahren auch überwiegend künstlich jeweils im neuen Gewässerbett ausgebaut. Diese Ausbauten wurden von den Grundstückseigentümern mit erheblich finanziellem Aufwand getragen. Die Gewässer haben lediglich ihren alten Namen behalten. Es handelt sich damit auch hier nicht um „naturnah“ geprägte Gewässer.

Durch eine Ausweisung des “westlichen Teiles “ in ein NSG sind die zukünftigen Folgen und wirtschaftlichen Konsequenzen nicht abschätzbar.
Mit Übergang in ein NSG obliegt auch die Wasserstandregelung und Pflege des ausgewiesenen Mühlenbäche der Naturschutzbehörde; die erwartete schleichende Vernässung der angrenzenden Flächen hat zur Folge, dass sich wirtschaftliche Verluste durch

- die Änderung von Acker -in Grünlandstatus . (Hier kann schnell ein (derzeitiger) Werteverlust von 20.000€ /ha zu Buche schlagen. Wer steht für derartige Vermögensverluste gerade?)
- Verschlechterung der Grünlandnarbe gleichbedeutend mit einer Verschlechterung des Futters
- geringere Befahrbarkeit oder mit hohen Bodenschäden

ergeben.

Des Weiteren werden die Mühlenbäche auch als Vorfluter für eingebauten Drainagen benutzt; eine Erhöhung des Wasserstandes verhindert einen ordnungsgemäßen Abfluss.

Ebenfalls sind nach dem Gewässerausbau in den 60 er Jahren viele Oberflächeneinleitungen aus Ortslagen an den “Mühlenbächen“ vorgenommen worden. Diese Einleitungen sind nach dem damaligen Ausbauniveau erfolgt. Hier wäre dann zukünftig mit erheblichen Problemen zu rechnen.

Beispielhaft ist hier die Oberflächeneinleitung aus dem Baugebiet "Swienweid" in Lübeln zu nennen. Dieses Baugebiet ist auf einer ehemaligen Feuchtwiese entstanden.

Der angeführte Erschwernisausgleich, der nur im NSG möglich ist, kann und ist kein wirtschaftlich angemessener Ausgleich.

Grabow, den 18.12.2017